



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen

# Tötung in Küsnacht

– Verhandlung Obergericht/ZH  
vom 30. Mai 2022





Bezirksgericht Affoltern
Bezirksgericht Andelfingen
Bezirksgericht Bülach
Bezirksgericht Dielsdorf
Bezirksgericht Dietikon
Bezirksgericht Hinwil
Bezirksgericht Horgen
Bezirksgericht Meilen
Bezirksgericht Pfäffikon
Bezirksgericht Uster
Bezirksgericht Winterthur
Bezirksgericht Zürich
Obergericht Zürich

## Verhandlungstermine

[Filteroptionen anzeigen](#)

Datum / Zeit	Gericht	Ort/Abteilung	Geschäfts-Nr	Prozessdetails
30.05.2022 - 31.05.2022 08:00	Obergericht Zürich	I. Strafkammer Hirschengraben 15 Grosser Gerichtssaal	SB210368-O	vorsätzliche Tötung etc. (Rückweisung der strafrechtlichen Abteilung des Schweiz. Bundesgerichts)  Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Meilen, Abteilung, vom 29. Juni 2017 (DG160012)  Urteil der I. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 27. November 2019 (SB170499)  Urteil der strafrechtlichen Abteilung des Schweiz. Bundesgerichts vom 24. Juni 2021 (6B_257/2020 und 6B_298/2020)  <i>Ausschluss der Öffentlichkeit - akkreditierte Gerichtsberichterstatter zugelassen</i>
30.05.2022 08:00	Bezirksgericht Winterthur	Einzelgericht Strafsachen Lindstr. 10 Gerichtssaal 108	GC220001-K	Einsprache gegen Strafbefehl Nr. ST.2021.2672 vom 18. Januar 2022
30.05.2022 08:00	Bezirksgericht Winterthur	Jugendgericht Lindstr. 10 Hauptgerichtssaal	DJ210004-K	Menschenhandel etc. <i>Ausschluss der Öffentlichkeit - akkreditierte Gerichtsberichterstatter zugelassen</i>
30.05.2022 08:30	Bezirksgericht Zürich	Bezirksgericht, 8. Abteilung Badenerstrasse 90 Sitzungssaal 131	DG210145-L	Betrug etc.
30.05.2022 08:30	Bezirksgericht Zürich	Bezirksgericht, 10. Abteilung Wengistrasse 28 Sitzungssaal 1	GG220108-L	Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder Sozialhilfe

# Strafrecht I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 22.02.2022	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 01.03.2022	Anstiftung/Gehilfenschaft
3	Di 08.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 15.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 22.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 29.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 05.04.2022	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 12.04.2022	Einführung BT I
9	Di 26.04.2022	Einführung
10	Di 03.05.2022	Strafarten
11	Di 10.05.2022	Bedingte Strafen
12	Di 17.05.2022	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 24.05.2022	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 31.05.2022	Massnahmen (Teil 2)

# Strafgesetzbuch

## 3. Titel: Strafen und Massnahmen

### 2. Kapitel : Massnahmen

#### 1. Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

##### 1. Grundsätze

Art. 56 – Grundsätze

Art. 56a – Zusammentreffen

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

Art. 58 – Vollzug

##### 2. Stationäre therapeutische Massnahmen

Art. 59 – Psychische Störungen

Art. 60 – Suchtbehandlung

Art. 61 – Junge Erwachsene

Art. 62 – Bedingte Entlassung

##### 3. Ambulante Behandlung

Art. 63 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 63a – Aufhebung

##### 4. Verwahrung

Art. 64 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 64 – Aufhebung und Entlassung

##### 5. Änderung der Sanktion

Art. 65 – Änderung

# Stationäre Massnahmen



# Art. 59 – Psychische Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.<sup>53</sup>

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

## Spezielle Voraussetzungen

- **Schwere psychische Störung**
- Verbrechen/Vergehen/~~Übertretungen~~
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

## Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

# Art. 59 – Psychische Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.



# Art. 59 – Psychische Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Anordnungsvoraussetzungen

Normaler stationärer Vollzug

Geschl. Vollzug («kleine Verwahrung»)

**Dauer (5 Jahre, unbegrenzt erneuerbar)**

# Art. 60 – Suchtbehandlung

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

3 Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.

## Spezielle Voraussetzungen

- **Abhängigkeit**
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

## Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

# Art. 60 – Suchtbehandlung

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

3 Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.



# Art. 60 – Suchtbehandlung

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

3 Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Behandlungswunsch

Behandlungsort

Dauer (3+1 Jahr)

# Art. 61 – Junge Erwachsene

<sup>1</sup> War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

<sup>2</sup> Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

<sup>3</sup> Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

<sup>4</sup> Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

<sup>5</sup> Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.

## Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- **Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung**
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

## Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

# Art. 61 – Junge Erwachsene

<sup>1</sup> War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

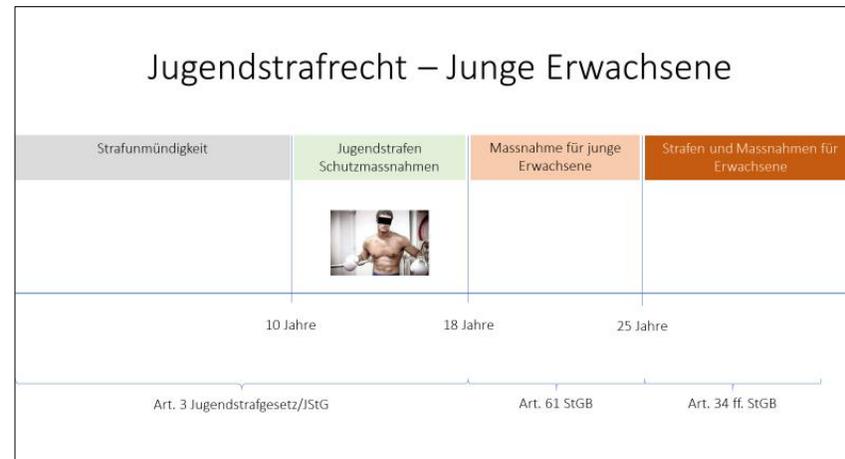
- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

<sup>2</sup> Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

<sup>3</sup> Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

<sup>4</sup> Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

<sup>5</sup> Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.



# Art. 61 – Junge Erwachsene

<sup>1</sup> War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

<sup>2</sup> Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

<sup>3</sup> Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

<sup>4</sup> Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

<sup>5</sup> Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Vollzug

Ziel

**Dauer (4 + 2 Jahre, max. 30 Altersjahr)**

Verhältnis Jugendstrafrecht

# Dualismus Vikariierung

Massnahmen

# Strafgesetzbuch

## 3. Titel: Strafen und Massnahmen

### 2. Kapitel : Massnahmen

#### 1. Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

##### 1. Grundsätze

Art. 56 – Grundsätze

Art. 56a – Zusammentreffen

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

Art. 58 – Vollzug

##### 2. Stationäre therapeutische Massnahmen

Art. 59 – Psychische Störungen

Art. 60 – Suchtbehandlung

Art. 61 – Junge Erwachsene

Art. 62 – Bedingte Entlassung

##### 3. Ambulante Behandlung

Art. 63 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 63a – Aufhebung

##### 4. Verwahrung

Art. 64 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 64 – Aufhebung und Entlassung

##### 5. Änderung der Sanktion

Art. 65 – Änderung

# Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

<sup>2</sup> Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 geht einer zugleich ausgesprochenen... Freiheitsstrafe voraus.

<sup>3</sup> Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.

Dualistisch

vikariierend

Anrechnung



# Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

<sup>2</sup> Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 geht einer zugleich ausgesprochenen... Freiheitsstrafe voraus.

<sup>3</sup> Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.



Duale Anordnung

# Strafe und Massnahme

- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren
- Es wird eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 60 StGB (Suchtbehandlung) angeordnet.



[Link](#) zum Urteil (Tötung Küsnacht)

# Nur Strafe

- In 1% aller Verurteilungen wird eine therapeutische oder isolierende Massnahme ausgefällt.
- Bei Urteilen mit unbedingten Strafen über 6 Mt. machen Massnahmen 40% aus.



Bundesgerichtsurteil 6B\_1295/2020

# Nur Massnahme

- Täterin schuldunfähig.
- Freispruch und Verwahrung.



# Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

<sup>2</sup> Der **Vollzug** einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 geht einer zugleich ausgesprochenen... Freiheitsstrafe voraus.

<sup>3</sup> Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.

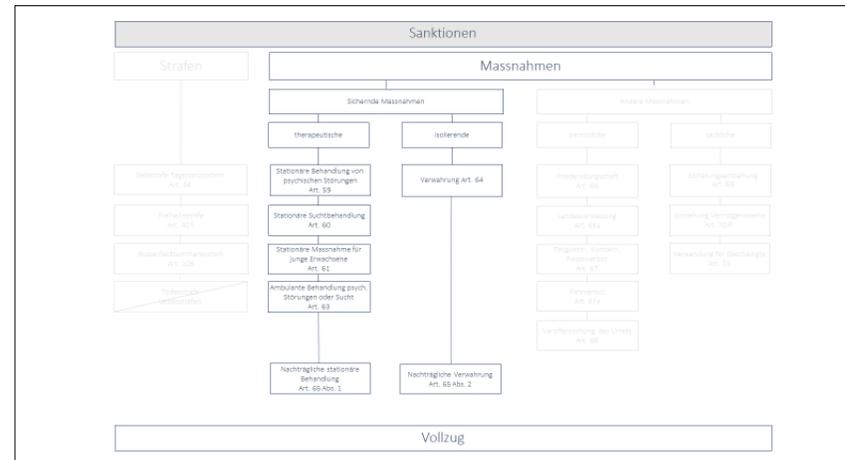
Duale Anordnung

Vikariierender Vollzug

Anrechnung

# Vikariierender Vollzug

- Stationäre Massnahme  
*vor* Strafvollzug
- Verwahrung  
*nach* Vollzug der Strafe
- Ambulante Massnahme  
*statt/neben/(nach)* Strafe



# Strafrecht I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 22.02.2022	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 01.03.2022	Anstiftung/Gehilfenschaft
3	Di 08.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 15.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 22.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 29.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 05.04.2022	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 12.04.2022	Einführung BT I
9	Di 26.04.2022	Einführung
10	Di 03.05.2022	Strafarten
11	Di 10.05.2022	Bedingte Strafen
12	Di 17.05.2022	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 24.05.2022	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 31.05.2022	Massnahmen (Teil 2)

# Ambulante Massnahmen

Art. 63

# Strafgesetzbuch

## 3. Titel: Strafen und Massnahmen

### 2. Kapitel : Massnahmen

#### 1. Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

##### 1. Grundsätze

Art. 56 – Grundsätze

Art. 56a – Zusammentreffen

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

Art. 58 – Vollzug

##### 2. Stationäre therapeutische Massnahmen

Art. 59 – Psychische Störungen

Art. 60 – Suchtbehandlung

Art. 61 – Junge Erwachsene

Art. 62 – Bedingte Entlassung

#### 3. Ambulante Behandlung

Art. 63 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 63a – Aufhebung

#### 4. Verwahrung

Art. 64 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 64a – Aufhebung und Entlassung

#### 5. Änderung der Sanktion

Art. 65 – Änderung

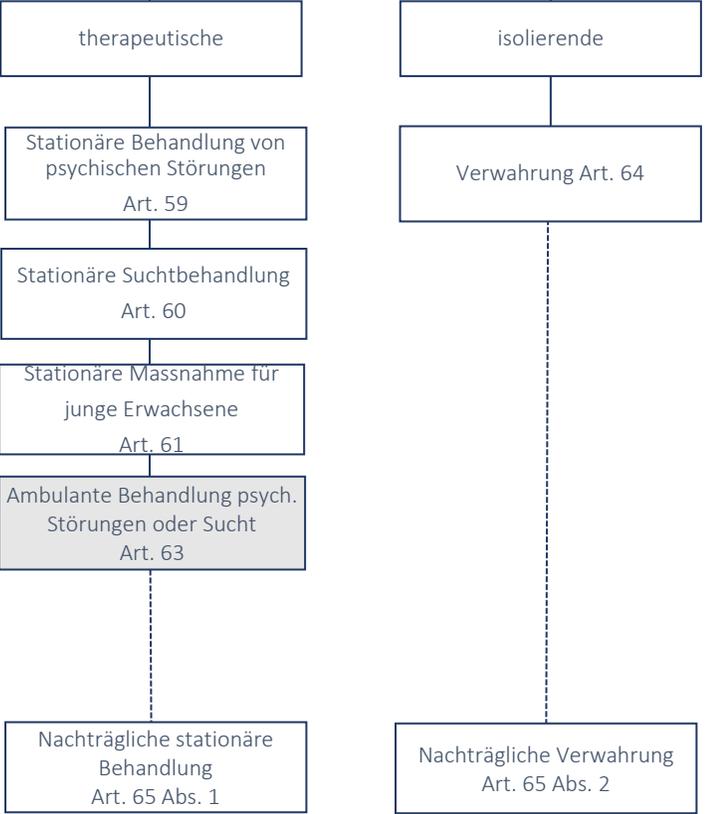
# Sanktionen

## Strafen

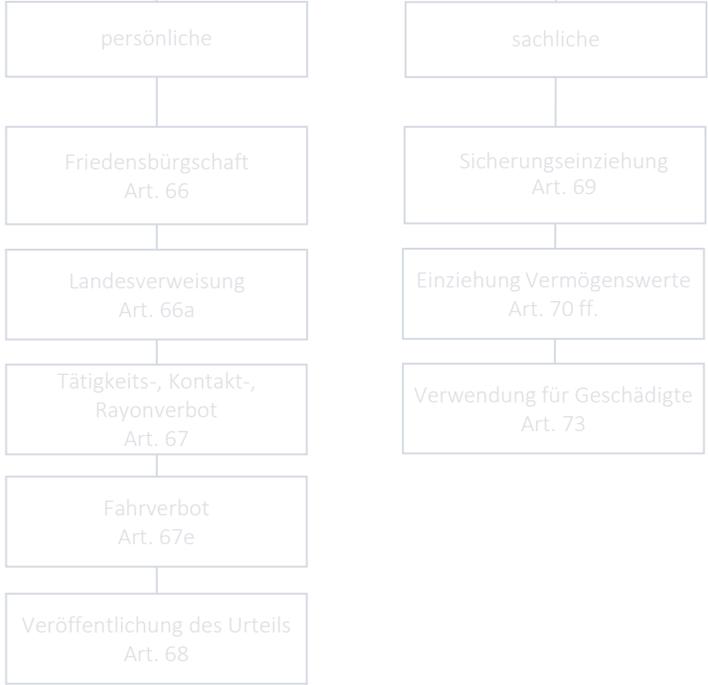


## Massnahmen

### Sichernde Massnahmen



### Andere Massnahmen



## Vollzug

# Vierfachmord

16. März 2018, BG Lenzburg:

- lebenslänglichen Freiheitsstrafe
- ordentliche Verwahrung
- vollzugsbegleitende ambulante  
therapeutische Massnahme zur  
Behandlung von psychischen  
Störungen.



6B\_237/2019

# Stalking

- X. wurden Straftaten zum Nachteil seiner früheren Freundin vorgeworfen.
- Er soll diese über längere Zeit in erheblicher Weise bedrängt, eingeschüchtert, bedroht und genötigt haben.



[Stadt Zürich/Stalking](#)

# Stalking

- BG Uster, 1. 11. 2012. Schuldspruch Freiheitsberaubung, Verleumdung, Drohung, Nötigung, Beschimpfung sowie mehrfachen Missbrauchs Fernmeldeanlage.



6B\_95/2014

# Stalking

- 24 Monaten Freiheitsstrafe, unbedingt.
- Den Vollzug der Freiheitsstrafe schob es zugunsten der angeordneten ambulanten Behandlung auf.



6B\_95/2014

# Art. 63 – Ambulante Behandlung

<sup>1</sup> Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

<sup>2</sup> Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

<sup>4</sup> Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafbuch

# Art. 63 – Ambulante Behandlung

<sup>1</sup> Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

<sup>2</sup> Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

<sup>4</sup> Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

Anordnungsvoraussetzungen

Aufschub Freiheitsstrafe

Stationäre Einleitung

Dauer (5 Jahre, unbegrenzt erneuerbar)

# Art. 63 – Ambulante Behandlung

<sup>1</sup> Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

## Spezielle Voraussetzungen

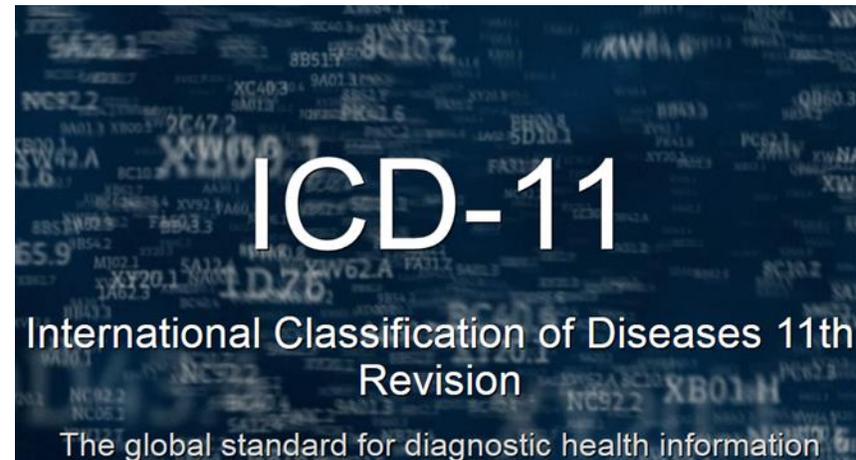
- Schwere psychische Störung (59)
- Abhängigkeit (60)
- ~~- Entwicklungsstörung (61)~~
- Verbrechen/Vergehen/Übertretungen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

## Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

# Art. 63 – Ambulante Behandlung

<sup>1</sup> Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn...



# Art. 63 – Ambulante Behandlung

<sup>1</sup> Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn...



# Art. 63 – Ambulante Behandlung

<sup>2</sup> Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe... zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen....

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Art. 63 – Ambulante Behandlung

<sup>2</sup> Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe... zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen....

## Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

<sup>2</sup> Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 geht einer zugleich ausgesprochenen... Freiheitsstrafe voraus.

<sup>3</sup> Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.

Dualistisch

vikariierend

Anrechnung



# Art. 63 – Ambulante Behandlung

- Während des Vollzugs
- (Nach dem Vollzug)
- Anstelle des Vollzugs



6B\_237/2019

# Art. 63 – Ambulante Behandlung

- Während des Vollzugs
- (Nach dem Vollzug)
- Anstelle des Vollzugs



6B\_237/2019

# Art. 63 – Ambulante Behandlung

- Während des Vollzugs
- (Nach dem Vollzug)
- Anstelle des Vollzugs



6B\_95/2014

# 6B\_95/2014

«Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe zu Gunsten einer ambulanten Massnahme aufschieben... Der Strafaufschub ist... anzuordnen, wenn eine tatsächliche Aussicht auf erfolgreiche Behandlung durch den sofortigen Vollzug der ausgefallten Freiheitsstrafe erheblich beeinträchtigt würde...»



# 6B\_95/2014

«Dabei sind einerseits... die Erfolgsaussichten der ambulanten Behandlung... zu berücksichtigen, andererseits aber auch das kriminalpolitische Erfordernis, Straftaten schuldangemessen zu ahnden... Der Aufschub ist die Ausnahme und muss sich aus Gründen der Heilbehandlung hinreichend rechtfertigen»



# Art. 63 – Ambulante Behandlung



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
**Justizvollzug und Wiedereingliederung**

## Statistiken & Kennzahlen

### Vollzugsfälle (Bewährungs- und Vollzugsdienste)

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung		2016	2017	2018	2019	2020
Ambulante Massnahmen mit Strafaufschub	Bestand 31.12.	204	203	140	141	137
Ambulante Massnahmen ohne Strafaufschub	Bestand 31.12.	155	130	123	134	153

Verwahrung

Einleitung

# Strafgesetzbuch

## 3. Titel: Strafen und Massnahmen

### 2. Kapitel : Massnahmen

#### 1. Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

##### 1. Grundsätze

Art. 56 – Grundsätze

Art. 56a – Zusammentreffen

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

Art. 58 – Vollzug

##### 2. Stationäre therapeutische Massnahmen

Art. 59 – Psychische Störungen

Art. 60 – Suchtbehandlung

Art. 61 – Junge Erwachsene

Art. 62 – Bedingte Entlassung

#### 3. Ambulante Behandlung

Art. 63 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 63a – Aufhebung

#### 4. Verwahrung

Art. 64 – Voraussetzungen/Vollzug

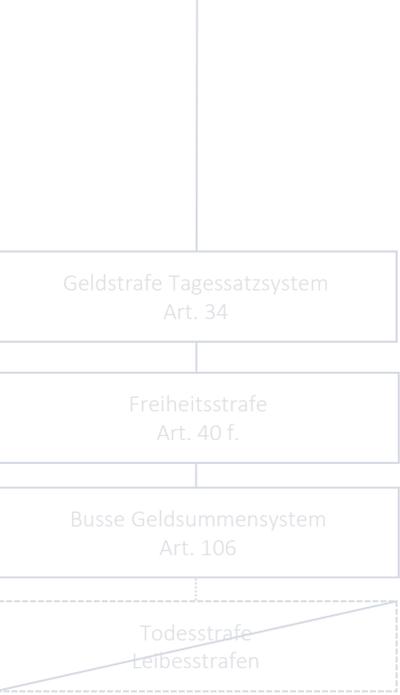
Art. 64a – Aufhebung und Entlassung

#### 5. Änderung der Sanktion

Art. 65 – Änderung

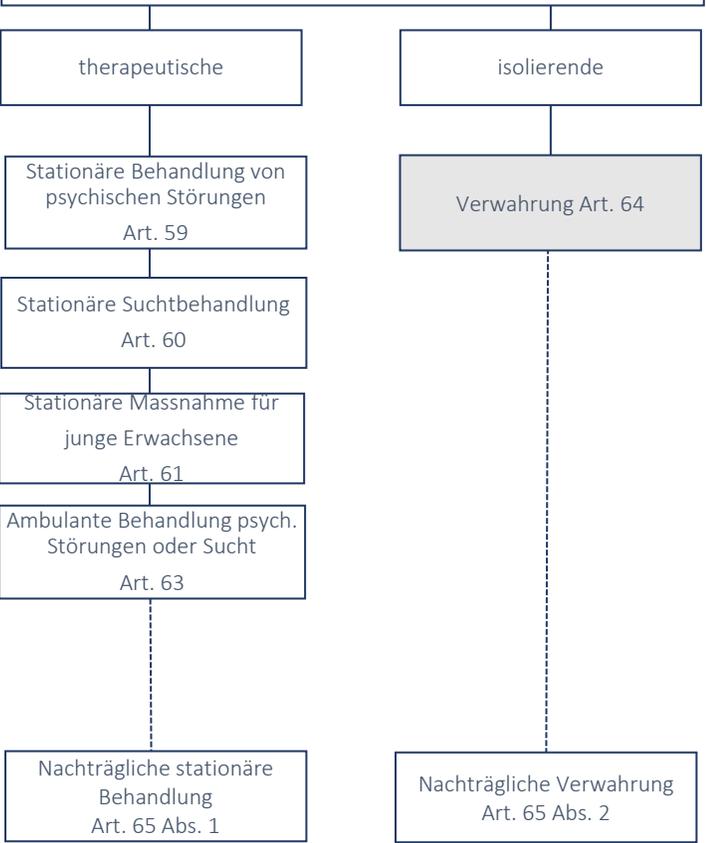
# Sanktionen

## Strafen

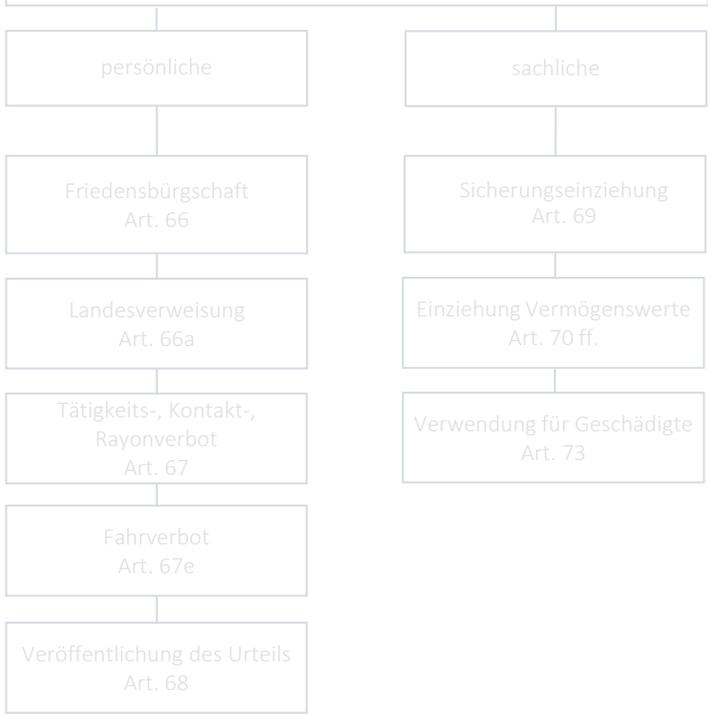


## Massnahmen

### Sichernde Massnahmen



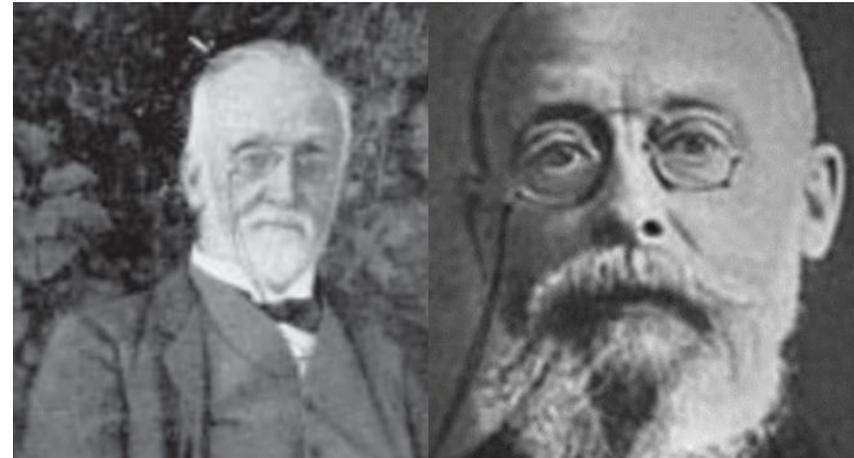
### Andere Massnahmen



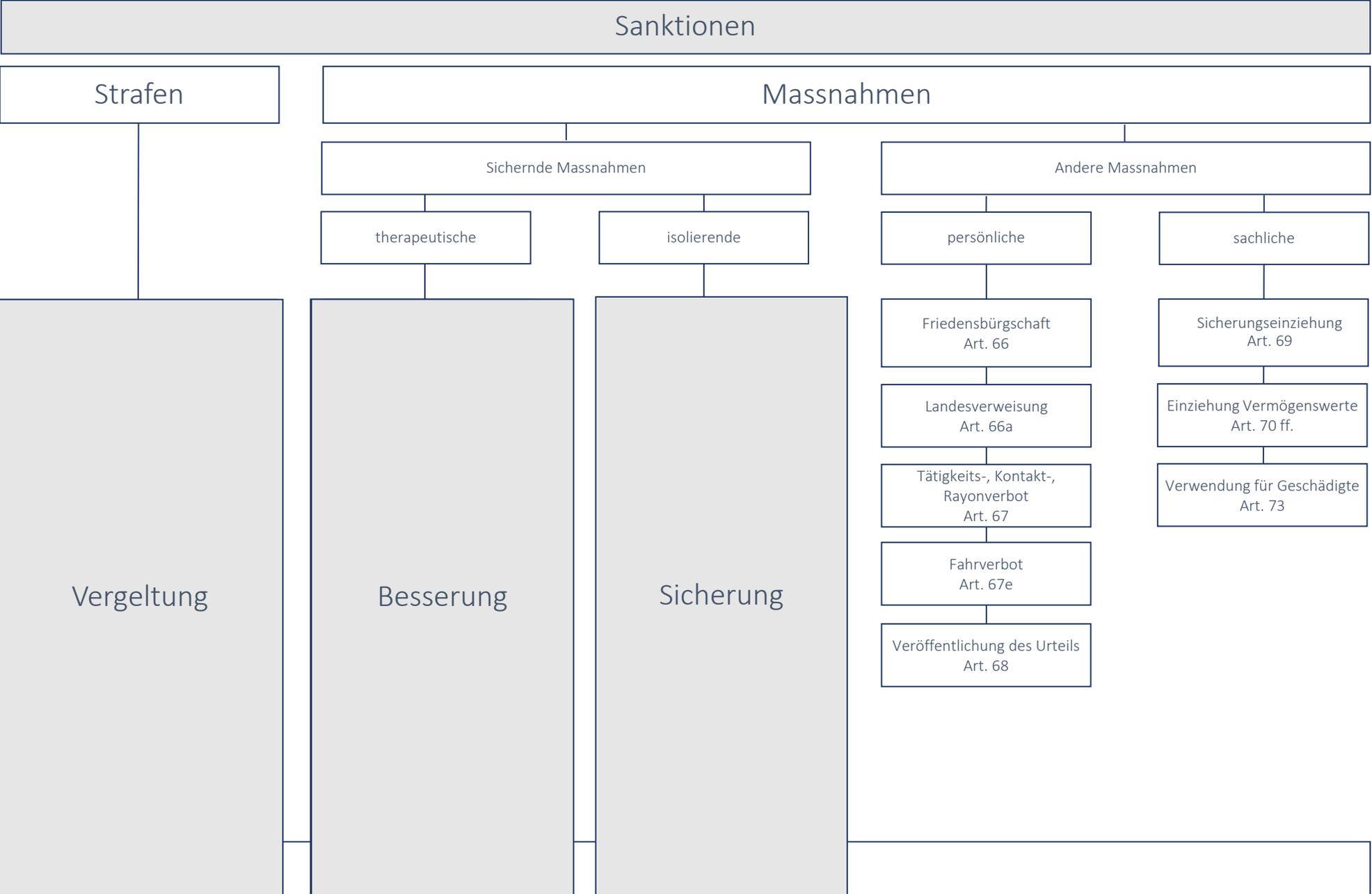
## Vollzug

# Marburger Programm

- Gelegenheitsverbrecher abschrecken
- Besserungsfähige Gewohnheitsverbrecher therapieren
- Nicht besserungsfähige Gewohnheitsverbrecher «unschädlich» machen



[Franz von Liszt \(1851–1919\), Der Zweckgedanke im Strafrecht, ZStW 3/1883 1-47](#)



# Verwahrung

- 2017: 143 Personen ordentlich verwahrt. 530 Personen «kleine» Verwahrung.
- 2004-2017: 27 bedingte Entlassungen (2% aller abgeklärten Fälle)



[nzz.ch](http://nzz.ch)

(Pöschwies)

# Verwahrung

«Die meisten 'Freigelassenen' waren alt und körperlich krank, und die Gefahr eines Rückfalls war damit sehr klein.»



[nzz.ch](https://www.nzz.ch)

(Pöschwies)

# Verwahrung

- Männer: 140  
Frauen: 4
- Schweizer: 107  
Ausländer: 37



[Verwahrungspraxis 2013](#)  
(Pöschwies)

# Verwahrung

Art. 64

# Strafgesetzbuch

## 3. Titel: Strafen und Massnahmen

### 2. Kapitel : Massnahmen

#### 1. Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

##### 1. Grundsätze

Art. 56 – Grundsätze

Art. 56a – Zusammentreffen

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

Art. 58 – Vollzug

##### 2. Stationäre therapeutische Massnahmen

Art. 59 – Psychische Störungen

Art. 60 – Suchtbehandlung

Art. 61 – Junge Erwachsene

Art. 62 – Bedingte Entlassung

#### 3. Ambulante Behandlung

Art. 63 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 63a – Aufhebung

#### 4. Verwahrung

Art. 64 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 64a – Aufhebung und Entlassung

#### 5. Änderung der Sanktion

Art. 65 – Änderung

# Art. 64 – Verwahrung

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

<sup>1bis</sup> Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, ein Verschwindenlassen, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (Zwölfter Titel) begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.
- b. Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.
- c. Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.

<sup>2</sup> Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86–88) sind nicht anwendbar.

<sup>3</sup> Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüsst hat. Zuständig ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Im Übrigen ist Artikel 64a anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verwahrung wird in einer Massnahmevollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 64 – Verwahrung

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

<sup>1bis</sup> Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, ein Verschwindenlassen, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (Zwölfter Titel) begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.
- b. Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.
- c. Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.

<sup>2</sup> Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86–88) sind nicht anwendbar.

<sup>3</sup> Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüsst hat. Zuständig ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Im Übrigen ist Artikel 64a anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verwahrung wird in einer Massnahmevollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist.

Voraussetzungen ordentlicher Verwahrung

Voraussetzungen lebenslänglicher Verwahrung

Vorgängiger Strafvollzug

Vorzeitige Aufhebung der Verwahrung

Vollzug

# Ordentliche Verwahrung

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

Ordentliche Verwahrung...

...psychisch Gesunder

...psychisch Gestörter



# Verwahrung psychisch Gesunder

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht...

## Spezielle Voraussetzungen

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter

## Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Gefahr, 56 III)
- Unabhängige Sachverständige (56 IV)
- ~~—Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)~~
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

# Verwahrung psychisch Gesunder

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht...

## Spezielle Voraussetzungen

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter

## Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Gefahr, 56 III)
- Unabhängige Sachverständige (56 IV)
- ~~—Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)~~
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

# Verwahrung

- Drohung Y. mit «rostigem Pickel zu töten»
- Urteil 1995: Drohung 7 Monate Gefängnis und Verwahrung.
- Heute: Drohung keine Anlasstat mehr, da max. drei Jahre Freiheitsstrafe.
- Versuchte Tötung?



BGE 127 IV 1

# Verwahrung psychisch Gesunder

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht...

## Spezielle Voraussetzungen

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter

## Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Gefahr, 56 III)
- Unabhängige Sachverständige (56 IV)
- ~~—Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)~~
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

# Verwahrung

- Könnte Verwahrung für sexuelle Handlung mit einem Kind angeordnet werden?



6B\_215/2013: «sexueller Handlungen mit einem Kind...»

# Verwahrung psychisch Gesunder

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht...

## Spezielle Voraussetzungen

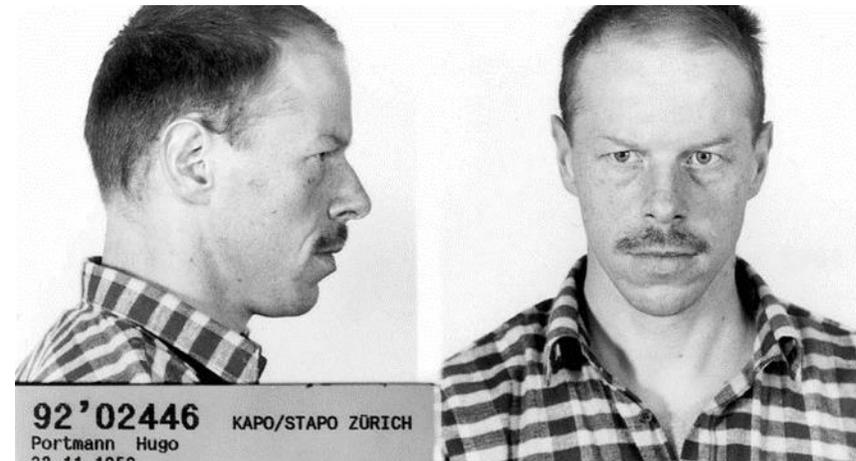
- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter

## Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Gefahr, 56 III)
- Unabhängige Sachverständige (56 IV)
- ~~— Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)~~
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

# Verwahrung

- Mit 24 klaut Hugo Portmann mit dem Gabelstapler einen Tresor aus dem Büro seines Arbeitgebers und haut nach Frankreich ab. Fremdenlegionär.
- 1983 überfällt er zwei Filialen der Zürcher Kantonalbank.
- Nach 5 Jahren Gefängnis türmt Portmann aus einem Hafturlaub und überfällt Bank in Adliswil



20min.ch

# Verwahrung

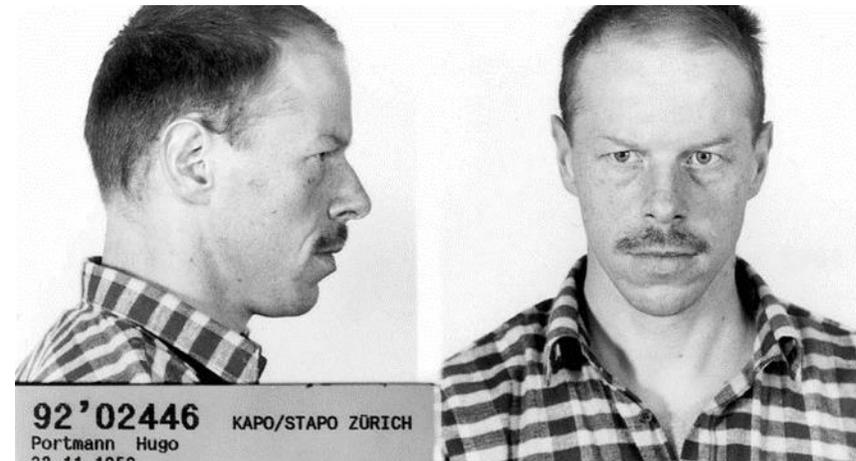
- Gefängnis La Stampa, Vertrauen Direktor. Darf mit ihm joggen gehen. Nach einem Berglauf rennt er davon.
- Anstalt Realta/GR. Schaufelt Schneehaufen und überwindet 4 Meter hohe Anstaltsmauer.



20min.ch

# Verwahrung

- 1999: Geiselnahme Thurgauer Bankier
- 2001 BG Münchwilen : 10 Jahre Zuchthaus und Verwahrung (Art. 42 aStGB: Gewohnheitsverbrecher)



20min.ch

# Verwahrung

- «Ich bin zu Recht im Strafvollzug, denn ich habe gegen das Gesetz verstossen. Aber ich weigere mich, eine Therapie zu machen, um Vollzugslockerung zu erhalten. Ich bin nicht krank»
- 28. Februar 2018: bedingte Entlassung



20min.ch

# Verwahrung psychisch Gestörter

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

## Spezielle Voraussetzungen

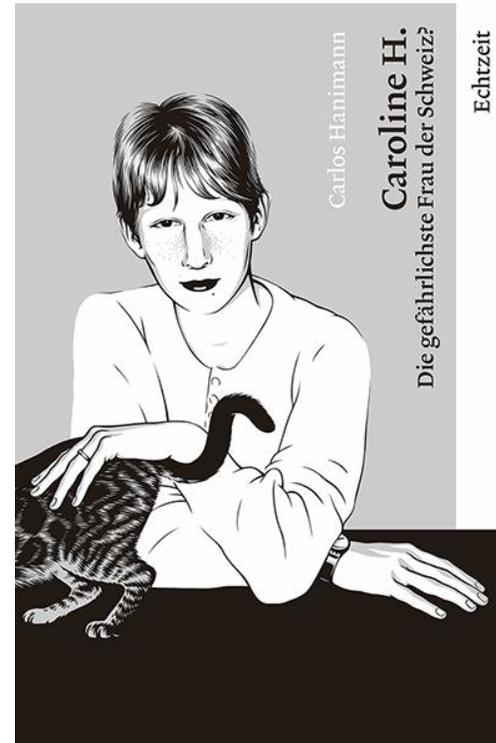
- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Psychische Störung

## Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Gefahr/Untherapierbarkeit, 56 III)
- Unabhängige Sachverständige (56 IV)
- ~~- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)~~
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

# Verwahrung

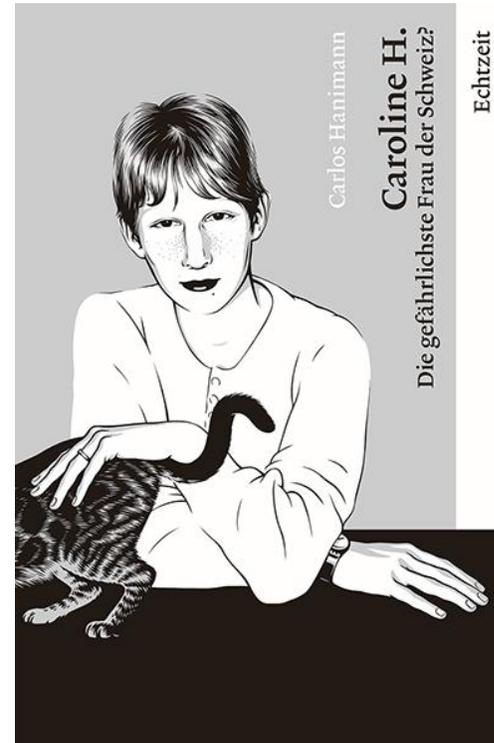
- X. (\*1973) hatte 1991 sowie 1997 in Zürich ohne Anlass und ersichtliches Motiv, je eine ihr unbekannte Frau durch Messerstiche getötet.
- 1996 und 1998 Tötungsversuche ohne Anlass und ersichtliches Motiv



BGE 134 IV 315

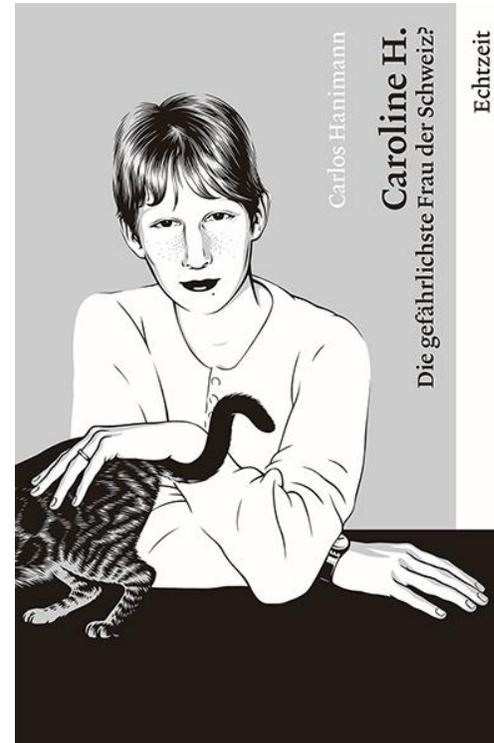
# Verwahrung

- 1991 Vorbereitung zur Tötung der Angehörigen einer Familie, bei welcher sie als Aupair-Mädchen tätig war.
- Ca. 50 Brandstiftungen
- Ca. 20 Einbrüche



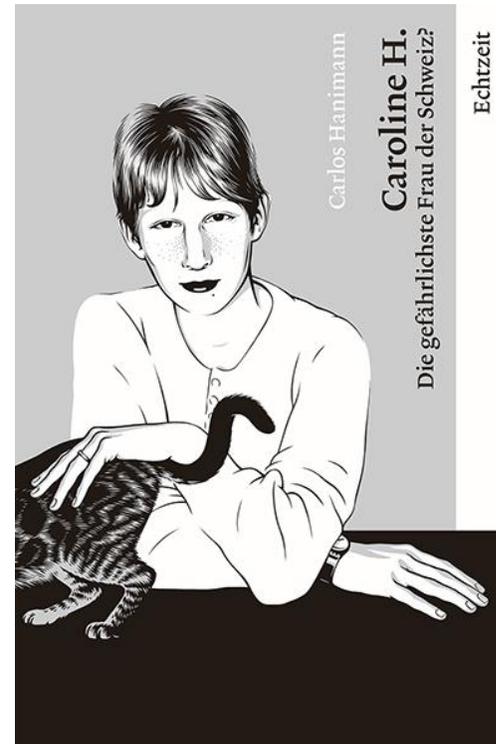
# Verwahrung

- Gutachter: instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus sowie Zwangsstörung.
- Auf einer achtstufigen Skala als "schwer krank" (zweitletzte Stufe).



# Verwahrung

- Die Analyse der Anlasstaten falle wegen der Schwere ... der Delikte und ... der vollständig fehlenden Täter-Opfer-Beziehung hochgradig ungünstig aus.
- Das Tatmotiv der Spannungsabfuhr sei in ihrer Struktur verankert und nicht situationsbedingt.



# Verwahrung

- Fall Lucie: Ordentliche Verwahrung eines psychisch gestörten, derzeit nicht therapierbaren Täters.



# Art. 64a – Aufhebung/Entlassung

<sup>1</sup> Der Täter wird aus der Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 bedingt entlassen, sobald zu erwarten ist, dass er sich in der Freiheit bewährt. Die Probezeit beträgt zwei bis fünf Jahre.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafbuch

# Verwahrung

Diskussion

# Rupperswil

- Lebenslängliche Freiheitsstrafe und Verwahrung?
- Verwahrung eines psychisch Gesunden oder Gestörten?
- Weshalb keine lebenslängliche Verwahrung (64 I<sup>bis</sup>)?



6B\_237/2019

# Strafrecht I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 22.02.2022	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 01.03.2022	Anstiftung/Gehilfenschaft
3	Di 08.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 15.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 22.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 29.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 05.04.2022	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 12.04.2022	Einführung BT I
9	Di 26.04.2022	Einführung
10	Di 03.05.2022	Strafarten
11	Di 10.05.2022	Bedingte Strafen
12	Di 17.05.2022	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 24.05.2022	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 31.05.2022	Massnahmen (Teil 2)

# Strafrecht AT II

Zusammenfassung



# Zusammenfassung

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

### *Spezialprävention*

- Negative: Abschreckung Täter
- Negative: Sicherung
- Positive: Besserung

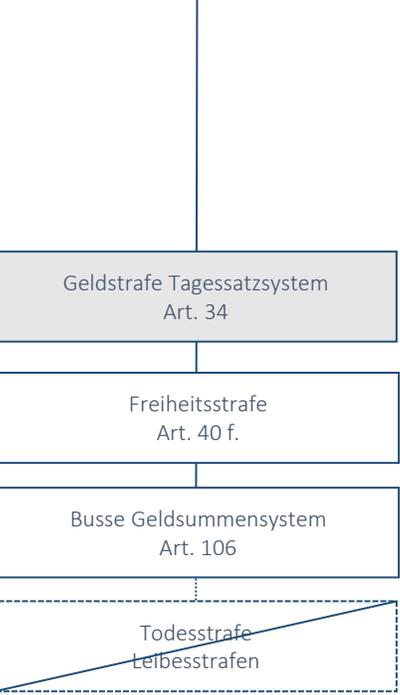
### *Generalprävention*

- Negative: Abschreckung Aller
- Positive: Normbestätigung

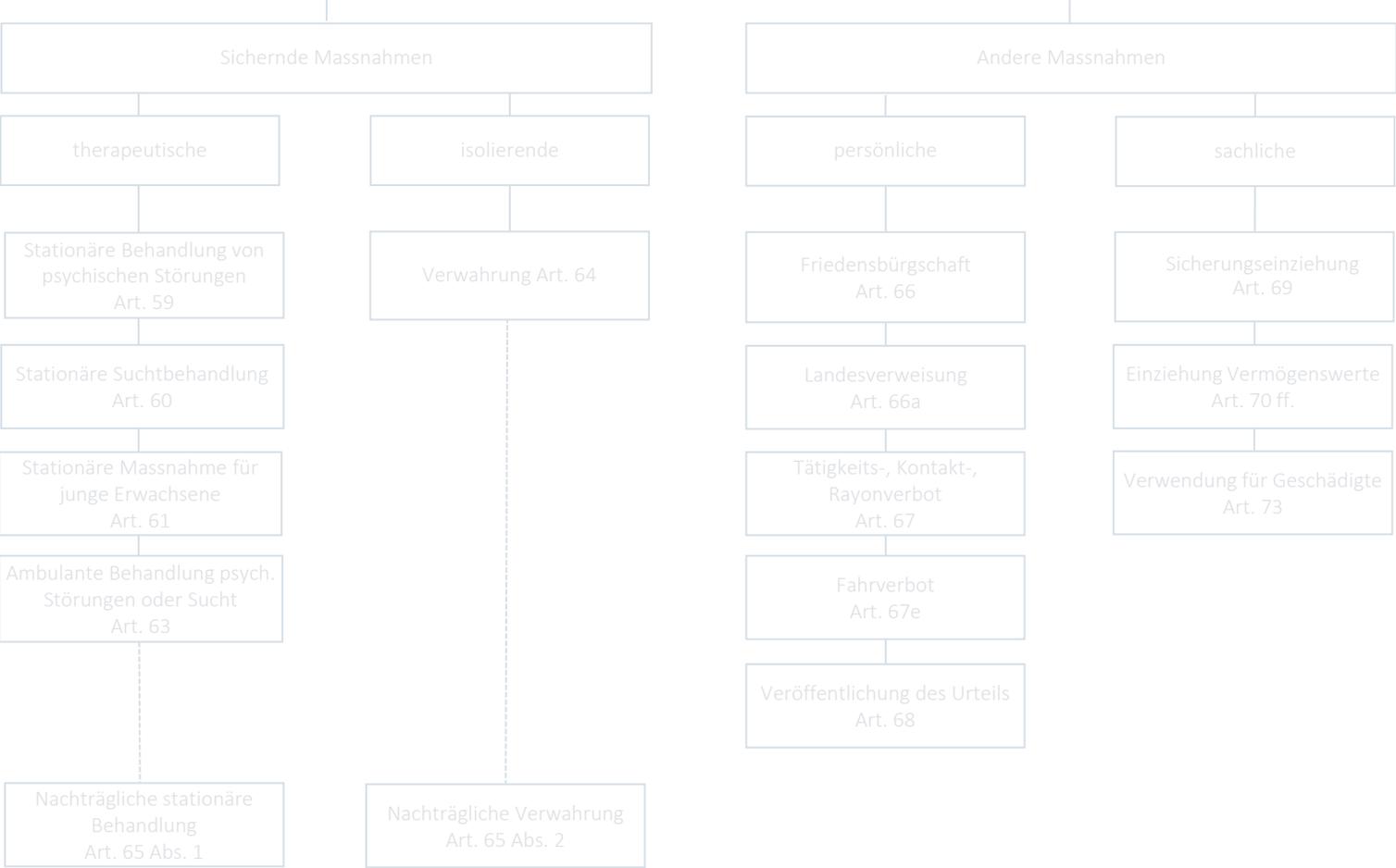


# Sanktionen

## Strafen



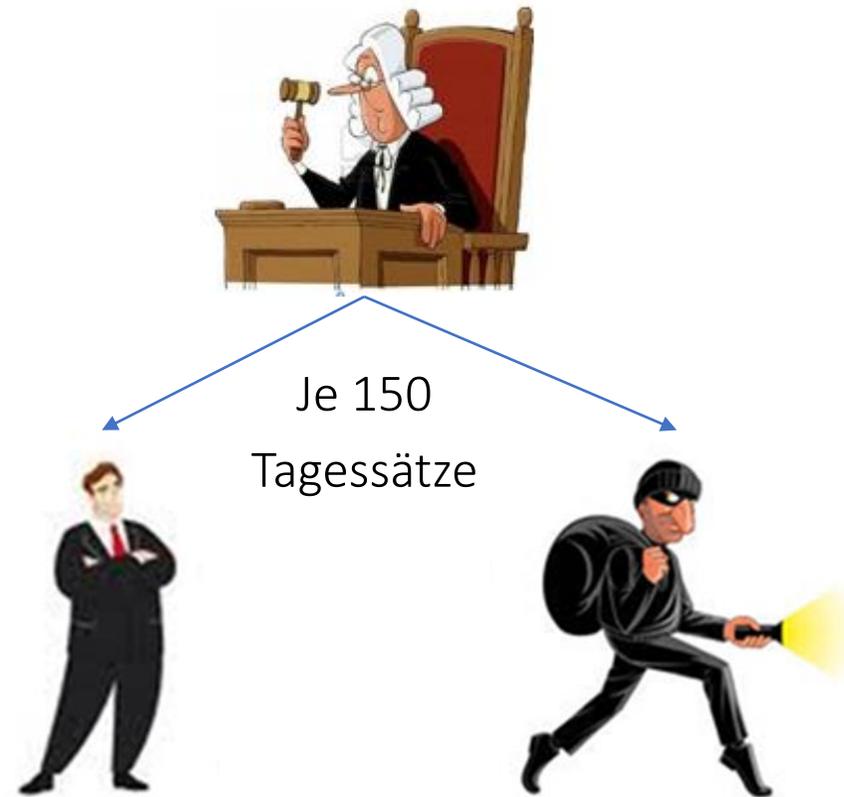
## Massnahmen



## Vollzug

# Geldstrafe

Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB).



# Geldstrafe

Monatslohn: Fr. 10.000.–

Verheiratet, Ehefrau erwerbstätig,

ein gemeinsames Kind,

Vermögen: 800.000.– in Aktien



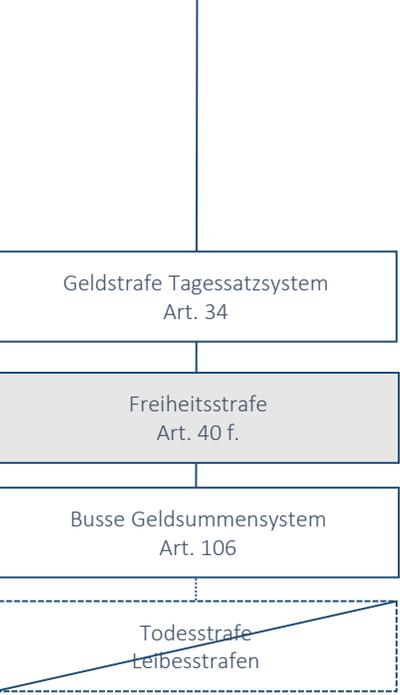
Quelle: Berechnungsformular Tagessatz

<https://www.ssk-cps.ch/empfehlungen>

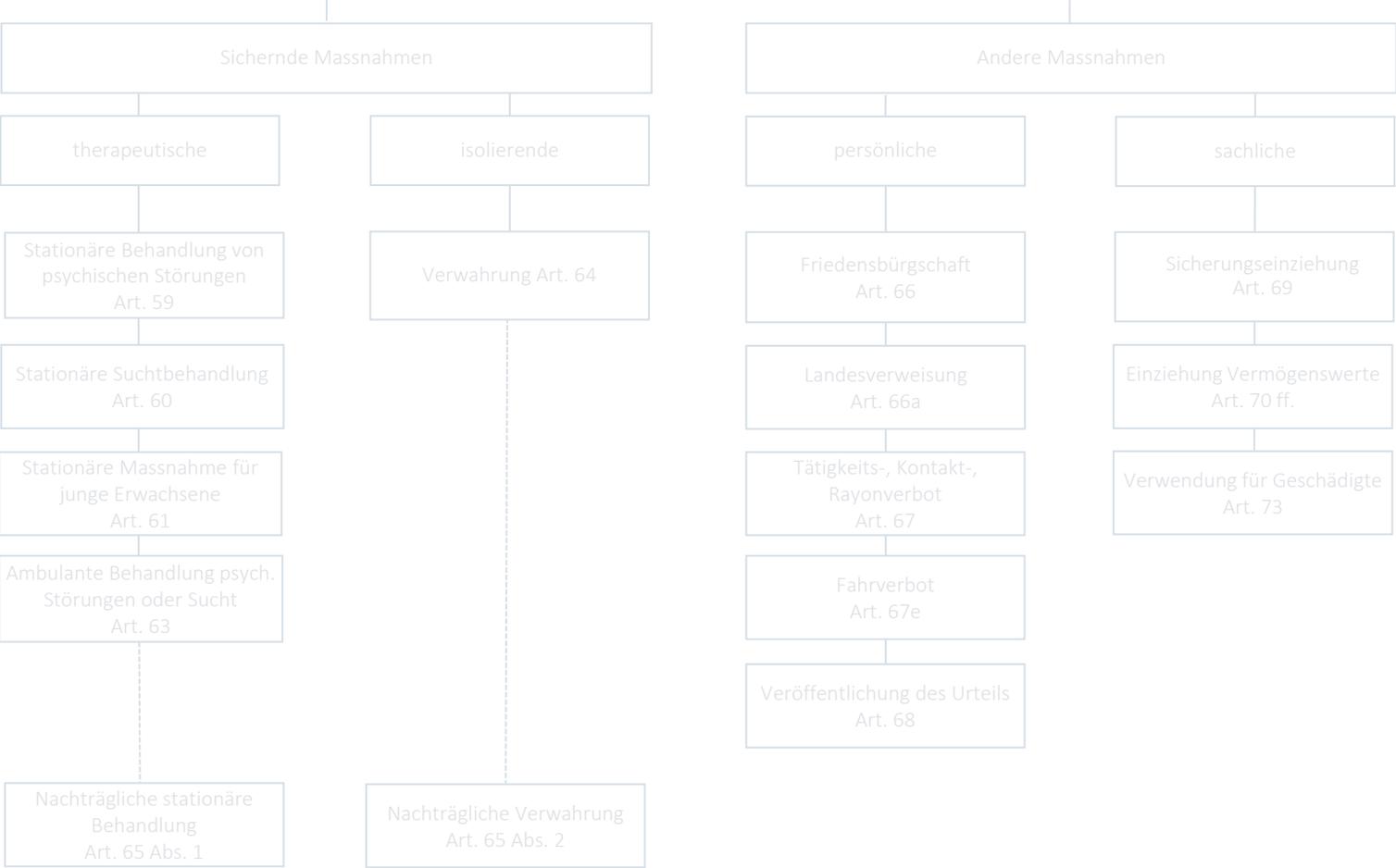
Berechnungsformular Tagessatz			
(entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!)			
Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat
<b>Monatseinkommen netto</b> (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK)		10000.00	
<b>Pauschalabzug</b> (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30%	25.00	2500.00	7500.00
<b>Unterstützungsabzüge:</b>			
Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) <b>15%</b>	0.00	0.00	
für 1. Kind; <b>15%</b>	15.00	1125.00	
für 2. Kind; <b>12.5 %</b>		0.00	
für 3. Kind (und weitere); <b>10 %</b>		0.00	
<b>Zwischenresultat</b>			6375.00
<b>ergibt Grundtagessatz</b> (Wert / 30)			<b>212.50</b>
<b>Zusatzfaktoren als Korrektiv</b> (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)			
Vermögen		100	
Liegenschaft/en			
Lebensaufwand			
Schulden			
Ausbildungskosten			
weitere Faktoren (benennen)			
<b>Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet)</b>		312.50	<b>310.00</b>
<b>Berechnung</b>			
	Anzahl TS	Höhe des TS	Resultat
<b>Geldstrafe</b>		310.00	<b>0.00</b>

# Sanktionen

## Strafen



## Massnahmen



## Vollzug

# Art. 40 – Dauer

<sup>1</sup> Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage...

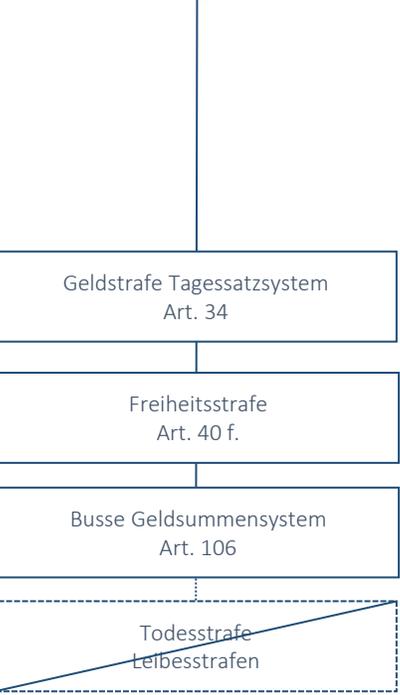
<sup>2</sup> Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

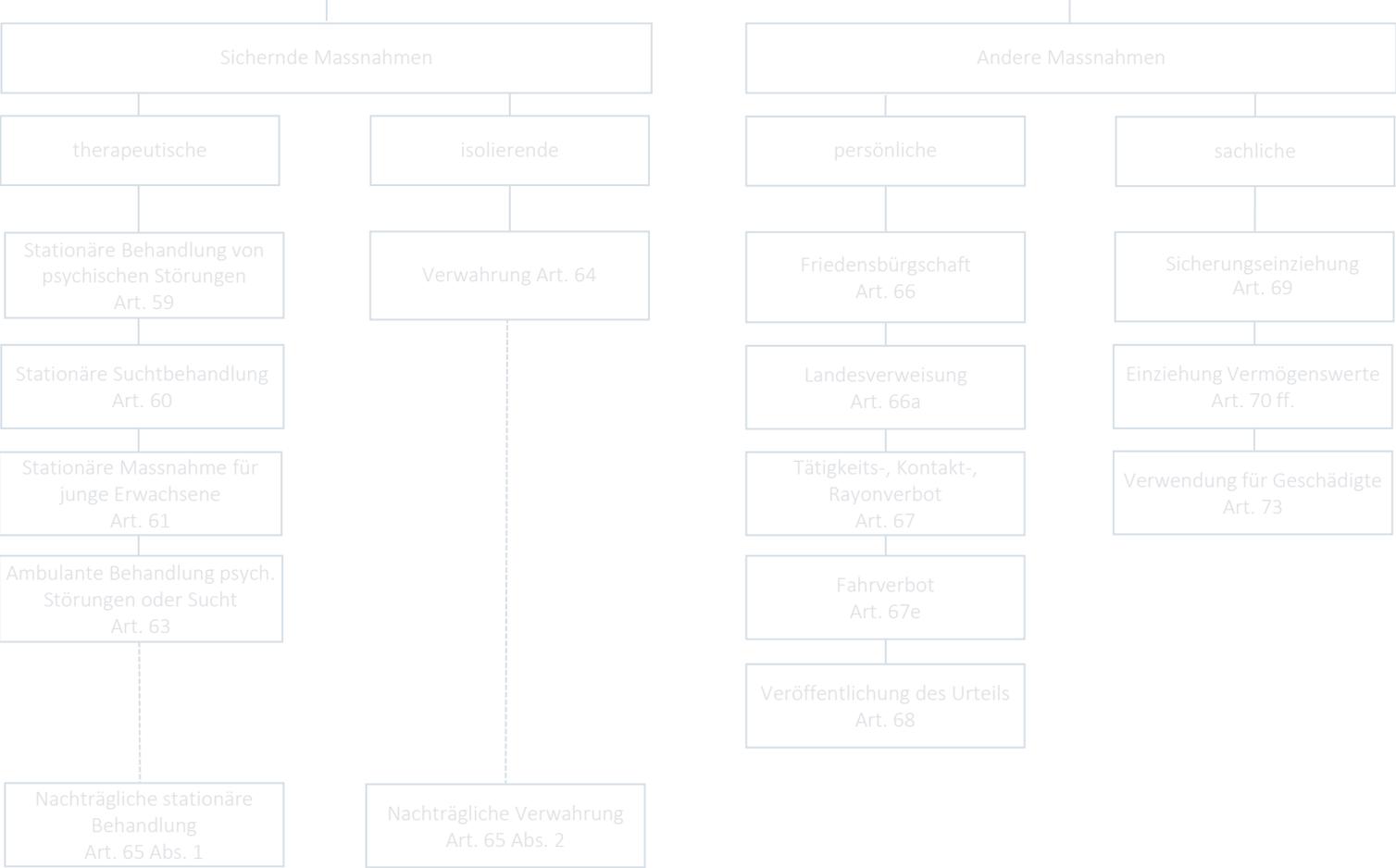
The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Sanktionen

## Strafen

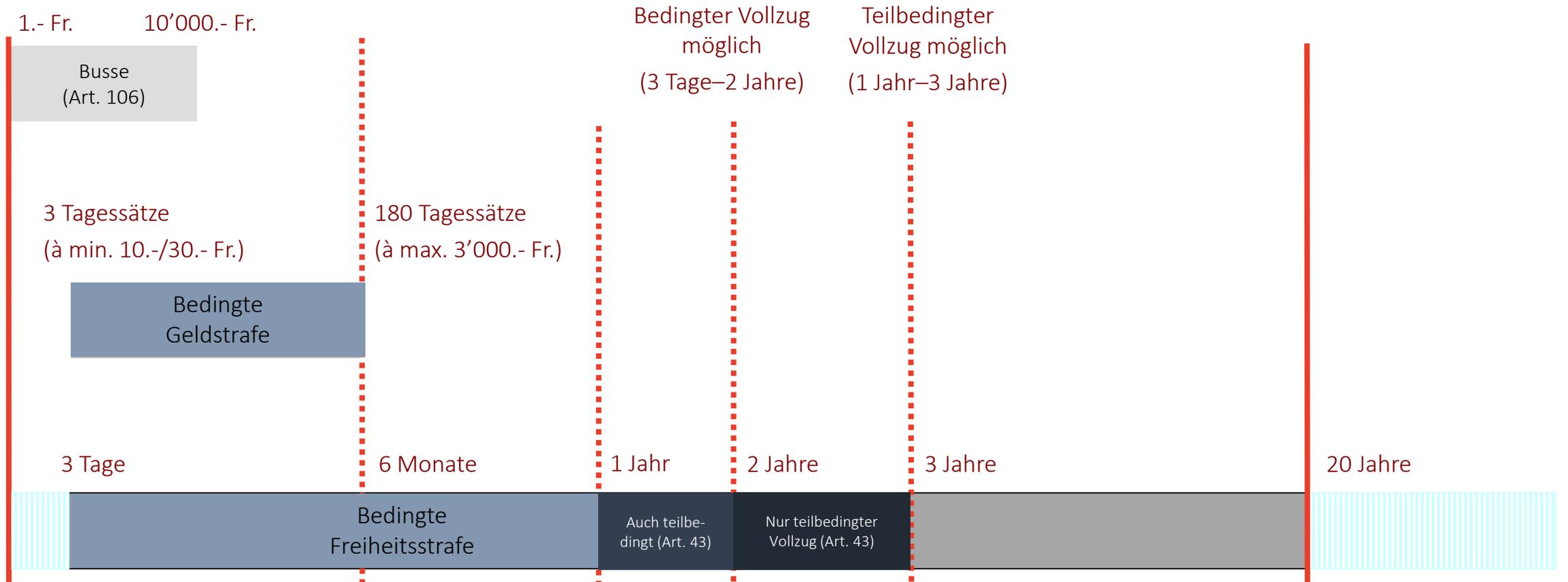


## Massnahmen



# Vollzug

# Strafen

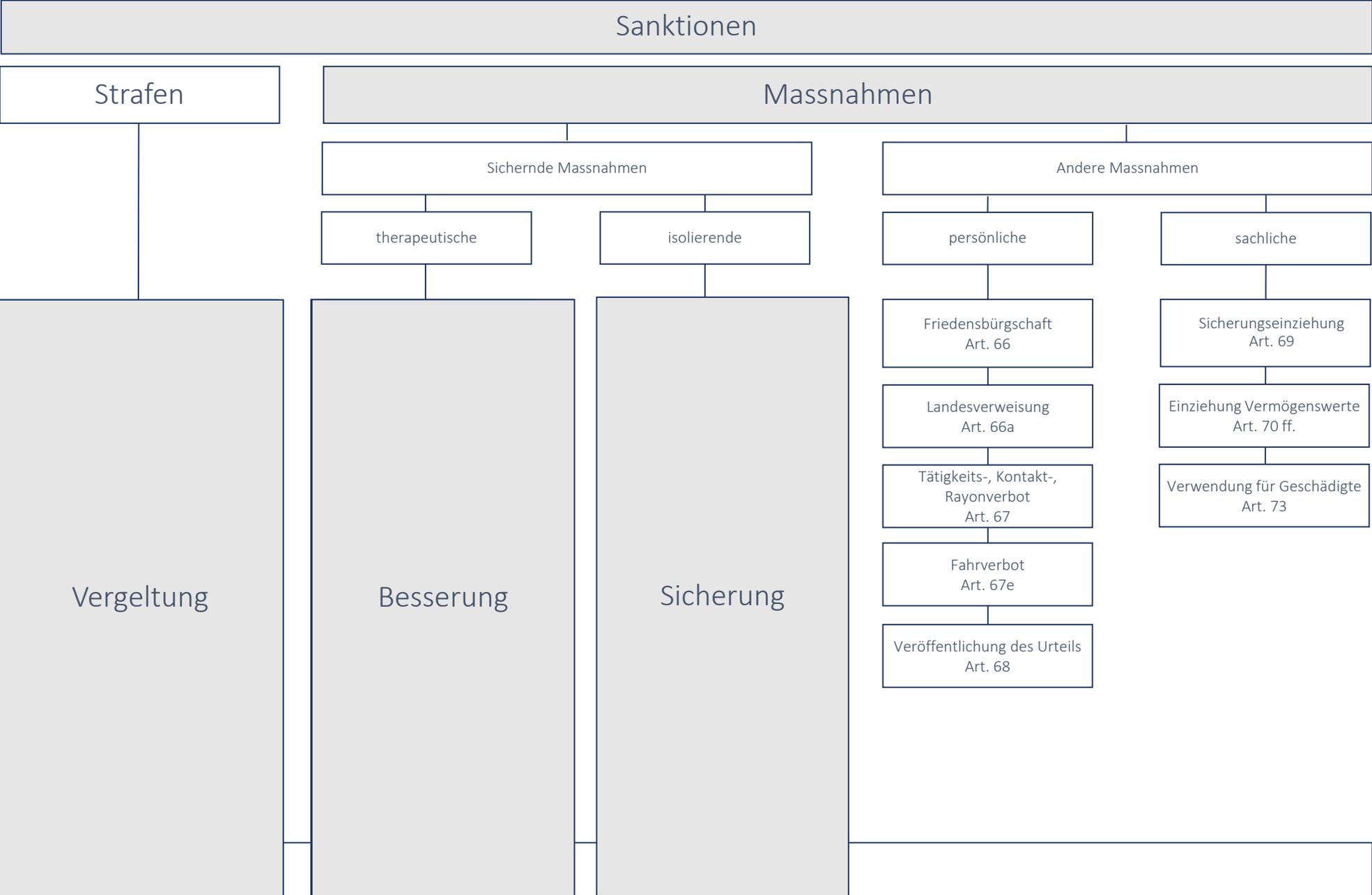


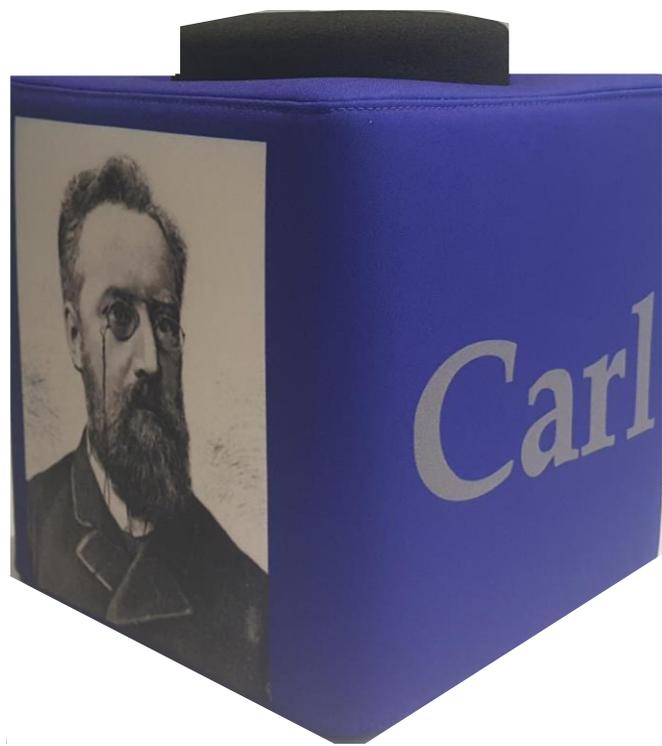


# Strafzumessung

- I. Strafrahmen
  1. Ordentlicher
  2. Erweiterter
    - a. Strafmilderung
    - b. Strafschärfung
- II. Strafzumessung i.e.S.
  1. Täterkomponente
  2. Tatkomponente
  3. Strafeinheiten
- III. Strafart
- IV. Bedingter Vollzug







Viel Erfolg bei den Prüfungen  
Viel Freude im Studium



# Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen